

1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mendig für das Jahr 2020 vom

Der Entwurf der 1. Änderung der Haushaltssatzung wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung den Einwohnern der Verbandsgemeinde Mendig verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 03.09.2020 und endete am 16.09.2020.

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 97 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz folgende 1. Änderung der Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Aufgrund des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wird die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mendig für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt geändert:

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung werden wie folgt festgesetzt:

a) Wasserwerk:

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden 35 % als wiederkehrender Beitrag und 65 % als Benutzungsgebühr erhoben.

Entgelte für den Zeitraum 01.01.-30.06.2020

	Nettoentgelt Euro	MwSt 7 % Euro	Bruttoentgelt Euro
a) Wiederkehrender Beitrag Wasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	0,11	0,0070	0,12
b) Benutzungsgebühr je cbm Wasserbezug	1,46	0,1022	1,56
Benutzungsgebühr bei Hydrantentnahme je cbm Wasserbezug	1,46	0,1022	1,56
d) Bauwasser je cbm Wasserbezug	1,46	0,1022	1,56
e) Pauschalbetrag für Standrohrverleih bis zu 1 Monat	50,00	3,5000	53,50
jeder weitere Kalendertag	1,00	0,0700	1,07
f) Einmaliger Beitrag je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	2,95	0,2065	3,16

Entgelte für den Zeitraum 01.07.-31.12.2020

	Nettoentgelt Euro	MwSt 5 % Euro	Bruttoentgelt Euro
a) Wiederkehrender Beitrag Wasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	0,11	0,0055	0,12
b) Benutzungsgebühr je cbm Wasserbezug	1,46	0,0730	1,53
Benutzungsgebühr bei Hydrantenentnahme je cbm Wasserbezug	1,46	0,0730	1,53
d) Bauwasser je cbm Wasserbezug	1,46	0,0730	1,53
e) Pauschalbetrag für Standrohrverleih bis zu 1 Monat	50,00	2,5000	52,50
jeder weitere Kalendertag	1,00	0,0500	1,05
f) Einmaliger Beitrag je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	2,95	0,1475	3,10

Auf die laufenden Entgelte werden vierteljährliche Vorausleistungen erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

b) Abwasserwerk:

Die Anteile der entgeltfähigen Kosten Schmutzwasser gem. § 12 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden zu 35 % als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und 65 % als Schmutzwassergebühr festgesetzt.

Die Anteile der entgeltfähigen Kosten Niederschlagswasser gem. § 12 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden zu 70 % als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser und 30 % als Niederschlagswassergebühr festgesetzt.

a) Schmutzwassergebühr je cbm gewichtete Schmutzwassermenge	1,48 EUR
b) Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	0,09 EUR
c) Niederschlagswassergebühr je qm tatsächlicher, bebauter, befestigter und angeschlossener Grundstücksfläche	0,14 EUR
d) Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	0,20 EUR
e) Laufender Kostenanteil der Ortsgemeinden an den Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung je qm öffentlicher Straßen-, Wege- und Platzfläche	0,43 EUR
f) Fäkalschlammabfuhr je cbm abgefahrenem Schlamm	45,00 EUR
g) Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Abwassers	25,00 EUR
h) Einmaliger Beitrag für Schmutzwasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	5,35 EUR
i) Einmaliger Beitrag für Niederschlagswasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	11,13 EUR
j) Einmaliger Beitrag pro qm Straßen-, Wege- und Platzfläche	14,90 EUR

Auf die laufenden Entgelte werden vierteljährliche Vorausleistungen erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

Artikel II

Alle übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 28.02.2020 bleiben unverändert.

Mendig, den

Jörg Lempertz
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Mendig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Mendig, den

Jörg Lempertz
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gem. § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mendig, den

Jörg Lempertz
Bürgermeister